Bavar.
798
mz

Fe

Ein

Wie e
Feuer
au

Dabei
chen

gedru

8 Bavar 798 mz

Verneuerte

Feuer=Ordnung

Eines Hochlöblich Hochweisen Raths

alhie zu

Nürnberg,

Wie es zur Zeit, wann bei Tag, oder Nacht, Feuer in- oder auserhalb und nahe vor der Stadt auskommt, in allen Dingen solle gehalten werden.

Dabei auch mit angefüget ist, wo und an welchen Orten man allen darzu gehörigen Zeuch finden soll.

Nürnberg,
gedruckt bei Johann Joseph Fleischmann, Raths- und Canzleybuchdruckern.

1770.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wiewol Ein Hochlöblicher Rath, dieser Stadt Nürnberg, bereits ehehin mehrmalen eine Ordnung im Druck verfertigen lassen, wie es zur Zeit, wann bei Tag, oder Nacht, inn- oder auserhalb und nahe vor der Stadt, Feuer auskommt, in

einem und dem andern soll gehalten werden: So befinden jedoch Ihro Herrlichkeiten, daß, wegen verschiedener seither fürgegangenen Veränderungen, dieselbige, in etlichen Puncten, einige Verbesserung erfordern wolle. Derowegen dann hochgedacht Ihro Herrlichkeiten solche Feuer-Ordnung mit Fleis durchsehen, und was, nach Gelegenheit jeziger Zeit, darinnen abzuändern oder beizusezen vonnöthen gewesen, dasselbige

selbige auch darbei beobachten, und wiederum von neuem zum Druck haben befördern lassen.

Geben demnach zum vördersten gemeiner Stadt Herrn Baumeister, nebst denen verordneten Herren zum Feuer hiermit auf; befehlen auch allen darzu beschiedenen Dero Amt- und Dienstleuten, samt denen im Feuer arbeitenden Handwerkern, daß sie diese Ordnung in guter Achtung

tung haben, und derselbigen, wann Feuer, oder Brunsten auskommen, allerdings und mit Fleis nachgehen, damit an eilender Rettung und Hülf kein Mangel erscheinen möge. Dessen sich Ihro Herrlichkeiten zu Ihnen allen, samt und sonders, versehen wollen.

Es hat Ein Hochlöblicher Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Nürnberg, mit sonderbarem Mißfallen und Befremden verneh-men müssen, wasmassen bei verschie-denen dahier entstandenen- zum Theil sehr gefährlichen- Feuersbrünsten, welche Gott der Allerhöchste aus ge-rechtem Gericht über diese Stadt verhänget hat, gröstentheils aber, durch sträfliche Hintansezung derer Oberherrlichen Verordnungen, in-

 son-

sonderheit derer vom 13 Jener 1745, vom 27 September 1755, und vom 9 November 1756, selbsten veranlasset worden sind, mehrfältige grose Mängel, Unordnungen und Gebrechen, fürnehmlich aber darinnen, sich ereignet und herfür gethan, daß eines Theils viele Leute und Personen, die zum Feuer-Gehorsam verordnet, und darauf verpflichtet sind, auf vernommenes Zeichen, an Ort und Enden, wohin es sich gehöret, sich nicht eingefunden, sondern, entweder in nahmhafter Anzahl abwesend sich gehalten, oder doch mit obliegender Hülf und Rettung saumseelig und nachläsig sich erwiesen; anderntheils hingegen vieles müsige und unnüze Gesinde, und unter solchen vorzüglich fürwiziges

Wei-

Weibs-Volck, in Menge zugelauffen kommen, von welchen allen insgesamt nicht allein keine Hülf noch Handreichung zu gewarten, so gar, daß vielmehr andere gute Arbeiter in ihrem Fleis und Eifer, durch das An- und Zudringen jener unnüzen Leute sich gehindert und irre gemachet sehen müssen; sondern auch noch darzu, welches das ärgste ist, viele nachmals hierbei nur Gelegenheit suchen, denen vorhin in Unglück steckenden Personen das Ihrige, welches sonsten vor dem Feuer noch zu erretten wäre, gewissenloser Weise, zu entwenden, und, unter dem Schein der Rettung, abhändig zu machen. Gleichwie nun aber solches alles hauptsächlich Christlicher Liebe, und dann hiesigen wolverfaßten Ord-

nungen schnurstracks entgegen ist, sich auch nicht anders, als für dererselben verächtliche Geringhalt- und Hintansezung erkennen und aufnehmen lassen mag, mithin unumgänglich vonnöthen seyn will, daß mit nachdrücklichem Ernst Obrigkeitliches Einsehen darwider vorgekehret, und über angeregten Ordnungen, nebst deme, was Ein Hochlöblicher Rath darbei ferners anzufügen räthlich erachten will, unverbrüchlich gehalten werde; Also wird dahero solches hiermit zu jedermänniglichs Wissenschaft gebracht, und demnach, kraft dieses, kund gethan, daß anvörderist der bisherige- bei solchen betrübten Zufällen verspührte- Ungehorsam und die dabei zu Schulden gekommene Widerspenstigkeit, samt andern

dern unanständigen Bezeigungen, Ihro Herrlichkeiten anders nicht, dann zum höchsten Mißfallen gereichen, mithin Dieselben, gegen die Verbrechere, nach gestalten Dingen, Ordnungsmäsig und mit allem Ernst zu verfahren, nicht unterlassen werden: Es wollen aber annebst Ihro Herrlichkeiten gemessenst anbefohlen haben, daß künftighin alle und jede, so zu dem Feuer-Gehorsam verpflichtet sind, samt denen, die noch weiters, nach Innhalt der neu vermehrten Ordnung, darzu gezogen werden dörften, sich bei entstehendem Feuer unverzüglich einfinden, und dabei also erweisen sollen, wie es erstgedachte Ordnung von Puncten zu Puncten mit sich bringet, und ohne deme ein jeder

Christ,

Christ, in dergleichen Nothfällen, Gewissens halber, sich darzu verbunden achten solle. Darmit aber auch Niemand hierinnen mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen und auszureden einigen Vorwand nehmen möge; so soll bedeute Ordnung gehörigermassen publiciret und kund gemachet, sofort solche einem jeden zum Feuer verordneten Handwerk, in dessen Laden gegeben, auch daselbsten zu gewissen bestimmten Zeiten, der Innhalt davon abgelesen, mithin zur dienlichen Nachricht und gehorsamer Beobachtung in beständigen Andenken erhalten werden. So ferne aber Jemand, wer der auch seyn mag, widerspenstig, ungehorsam und fahrläsig, oder durch diebische Entwendung gefährlich sich bezei-

zeigen würde, gegen denselben soll, in Gemäsheit berührter Ordnung, mit Geld, oder auch, nach Gestalt der Sachen, mit andern empfindlichen und in Rechten darauf gesezten Straffen unabbittlich verfahren werden. Und nachdeme, obgedachtermassen, das Weibs-Volk bei dergleichen unglücklichen Begebenheiten nichts zu schaffen, vielmehr, nebst andern unnüzen Gesinde, hinderlich, oder auch mannichmalen schädlich ist; So ist Ihrer Herrlichkeiten gänzlicher Will, und ernster Befehl, daß alle solche Leute sich davon entfernet und zu Haus halten, insonderheit aber bei dem Feuer, und in den geschlossenen Kreis, einzudringen sich nicht gelüsten lassen sollen; wann anders die-

selbe nicht mit Schimpf davon gewiesen und fortgejaget seyn wollen. Wornach sich männiglich zu richten, und der Gebühr nach, zu bezeigen, wissen wird.

Decretum in Senatu,
den 23. Martii, 1770.

Erst=

Erstlich ist bei Einem Hochlöblichen Rath geordnet und verlassen: So sich zuträgt, daß Feuer alhier auskommt, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle; So sollen zum selbigen Feuer die hernach verzeichnete Handwerker und Personen, welche nunmehr würklich in vier Compagnien eingetheilet, mit ihren gewissen Feuer-Herren, Hauptleuten, Lieutenants und Rottenmeistern versehen, ihnen ihre gewisse Sammelpläze benennet, und jede Compagnie mit einem Buchstaben unter A.

B.

B. C. und D. bezeichnet werden, und zwar erstlich davon Lit. A. wann künftig (welches Gott in Gnaden lang abwenden wolle) Feuer auskommt, sogleich dem Feuer zueilen, die einem jeden anvertraute Feuer-Aimer mit Wasser gefüllet mitbringen die übrigen aber sich auf die angewiesenen Pläze verfügen, und alda unter ihren vorgesezten Befehlshabern unabgehend verharren, bis sie, entweder zu dem Feuer zu kommen, von denen verordneten Herren zum Feuer befehliget, oder, nach gelöschtem Feuer, wieder nach Haus zu gehen, erlassen werden; Also, daß keiner von denenselben, ohne rechte ehehafte Ursache, ausen bleiben solle, bei Straf zweier Gulden, wie sie das in hernach begriffenen Pflichten alle Jahr geloben sollen.

Rath-

3/1135(?)

Alle
- Rothschmide
- Schloßer, Uhr- Büchsen- und Windenmacher.
- Kupferschmide.
- Ahlenschmide.
- Nagelschmide.
- Cirkelschmide.
- Sporer und Striegelmacher.
- Neberschmide.
- Huf- und Waffenschmide.
- Flaschner.
- Kettenschmide.
- Feilenhauer.
- Löthschloßer.
- Steinmezen.
- Zimmerleute.
- Dachdecker.
- Tüncher.
- Röhren- und Brunnenmeistere.
- Pflasterer
- Bader
- Schlotfeger
- Ablader am Weinmark.
- Wein- und Bierschröder.
- Ballenbinder, und Fronboten, samt dem Pannerkäufel.

Unter diesen jeztbenannten vier Compagnien, worunter Lit. A. in lauter Rothschmiden bestehet, welchen aus ihren Mitteln ein Hauptmann, Lieutenant und acht Rottmeister vorgesezet sind, sollen sich die vorgestellte Befehlshabere ihrer Untergebenen Namen erkundigen, darauf fleisige Achtung geben, welche zum Feuer kommen, und dabei erscheinen, sodann nach geendigtem Feuer denenjenigen, welche würklich mit Hand angelegt, ein von denen, von dem Herrn Baumeister ihnen zugestellten Zeichen, einhändigen, welches diese bei der Bezalung zurück geben, auser diesen aber keiner Belohnung zu gewarten haben sollen.

Die andere Compagnie sub. Lit. B. bestehend in Roth- und Cirkelschmiden, Sporern und Neberschmiden.

Die dritte Compagnie sub. Lit. C. von Schlossern, Uhr- Büchsen- und Windenmachern, Ahlenschmiden, Kettenschmiden und Löthschlossern bestehend.

Und dann die vierte Compagnie sub Lit. D. in Nagelschmiden, Flaschnern, und

Fei-

Feilenhauern bestehend, alle, wie obgedacht, unter ihren Hauptleuten, Lieutenanten und Rottmeistern sich befindend, sollen auf denen ihnen angewiesenen Plätzen, und zwar in dieser Ordnung erscheinen, daß unter denenselben die Compagnie sub Lit. A. sich jedesmalen sogleich zum Feuer zu verfügen, den Anfang machen, hingegen Lit. B. wann Feuer in der Sebalder Pfarr entstünde, auf dem Heumark; solte es aber in Laurenzer Pfarr seyn, hinter St. Laurenzen bei der Tuchmacher Capellen, Lit. C. in St. Sebalder Pfarr auf dem Weinmark, in St. Laurenzer Pfarr aber, auf dem sogenannten Säumark, dann auch Lit. D. in St. Sebalder Pfarr auf dem Schwabenberg bei den sogenannten Sieben Zeilen, und in St. Laurenzer Pfarr auf dem Jacober Kirchhof, sich antreffen lassen, und wofern die Rettung so leicht nicht geschehen könnte, so soll, nach Verfliesung zweyer Stunden, auf ergehenden Befehl des Herrn Baumeisters, oder derer Feuer-Herren, die erste Compagnie sub Lit. A. von der andern sub Lit. B. abgelöset werden, denen im Nothfall, die übrige sub Lit. C.

und D. nachfolgen, denen Abgelösten aber, nach empfangenen Zeichen, und Ablesung ihrer Namen, durch den ihnen zugegebenen Fronboten, indessen nacher Haus zu gehen, erlaubt seyn solle; jedoch daß sie sich zu Haus antreffen lassen, und bei Vergrösserung der Noth, auf fernern Glockenschlag, wiederum bei dem Feuer und auf denen ihnen angewiesenen Pläzen einfinden sollen.

Die Lederer, Weisgerber und Färber aber sollen jährlich, wann man die Feuer-Gehorsam hält, durch den Bauschreiber ermahnet und erinnert werden, daß sie ihre Gesellen, mit ihren Wasserstiefeln und Schupfen, zu Einfüllung der Feuerkufen eilends, entweder an die Pegniz, oder an den Fischbach, wo es dem Feuer am nächsten, fortschicken wollen; Weswegen ihnen dann, derer verordneten Feuer-Herren Erkenntnus nach, eine billige Verehrung gegeben werden solle.

So sind auch verschiedene Personen geordnet, die in der Stadt ihre Wohnung haben, deren jedem eine Pickel-Hauben,

ben, samt Hinter- und Vorderstuck zugestellet, die sollen jedesmals darmit zum Feuer laufen, die Aimer, so herab geworfen werden, aus dem Wurf hinweg zu raumen, darmit die Leute mit dem Werfen nicht beschädiget werden.

Die nachfolgenden Personen sollen mit ihren Fuhr-Pferden, durch sie, oder die Ihrigen, Wasser zum Feuer zu führen, alle Jahre verpflichtet werden:

Nemlich:

Alle Kärner, so auf dem Pflaster fahren, auch alle Müller, desgleichen die, so mit denen Eichwägen in die Waag fahren.

Es sollen auch die nachfolgenden Personen durch den Bauschreiber, zur Zeit der Feuergehorsam, jährlich, ersuchet und erinnert werden, ihre Knechte mit ihren Pferden Wasser zum Feuer fahren zu lassen.

Als:

Die Messinghandlungen, die Mangmeister, Engl. Tuch- und andere

Färber, Mezger, Bierbräuer, Kutscher, die auch sonst mit Landwägen um den Lohn fahren; die Wirthe die Pferd haben, insbesondere aber auch die leztern zu erinnern, daß sie die jedesmal bei ihnen einkehrenden Fuhrleute fleisig vermahnen sollen, mit ihren ohne das alda stehenden Pferden, auch Wasser führen zu lassen; zu welchem Ende dann auch von dem Löbl. Waag-Amt die Beständere angewiesen worden sind, die unter ihrer Besorgung stehende Fuhrleute zu dieser Hülf-Leistung alles Ernstes anzuhalten. Desgleichen sollen die dem Feuer am nächsten wohnende Wirthe, durch die Ihrigen die vor ihren Häusern und daherum liegende Dummung aufladen, und zum Feuer führen lassen.

Insonderheit aber soll die Löbl. Teutsch-Ordens-Commende im Namen Eines Hochlöblichen Raths ersucht werden, so Feuer in der dasigen Gegend auskomt, daß alsdann Jemand von ihrem Gesind, mit einem oder zweyen seiner Geschirre, Mist zu Stämmung und Aufhaltung des Wassers führen, und nach Abladung des Mists,

Mists, alsdann Wasser zur Löschung des Feuers herbei schaffen solle.

Ein Hochlöblicher Rath, hat auch des Herrn Kriegs-Obristens Herrl. aufgetragen, jedesmal vier Einspänninger, oder Reuter, schleunig zum Feuer zu ordnen, daß sie auf die Feuer Herren warten, welche dieselben, nachdem es die Noth erfordert, eilends hin und wieder schicken können. Ingleichen auch zu dem nächsten Einritt ein Commando Soldaten um allen Unordnungen daselbst vorzubeugen zu postiren.

Und weilen das gewöhnliche von der Caserne auf der Vesten aus einem Lieutenant und etl. 30. oder 40. Mann bestehende Commando zu dieser Einrichtung nicht hinlänglich; auch ein nemliches Commando aus den Casernen bei St. Johannis, gleich bei dem ersten Anschlagen, herein marchiren zu lassen, die ihr Aufsehen auf die Feuer-Herren haben, und die Pläze frei halten; dabei aber, so Ober- als Unter-Officiers gute Disciplin und scharfe Manns-Zucht beobachten sollen. Auch

sollen alle Feuer-Kufen, wann sie das erstemal vom Feuer wegfahren, mit einem Mousquetier begleitet und nicht ehender ausgespannet werden, bis der Befehl darzu ertheilet wird.

Weiter sollen auch gedachten Herrn Kriegs Obristens Herrl. zu einem jeden Feuer-Herren einen Schützen beordern, die alsbalden, und ein jeder zu seinem verordneten Herrn laufe, und auf denselben, wohin er beschieden wird, warte, und dessen Befehl mit Fleis nachkomme.

Es soll auch jedesmal zu- oder bei einem jeden Anschlag-Thurn, ein Stadtknecht und ein Schütz von denen, die auf der Wach sind, verordnet werden, der alda, so lang die Feuersbrunst anhält, verharren, und Niemand gestatten soll, anschlagen zu heissen, er bringe dann ihme hierzu von dem Herrn Baumeister, oder von denen Feuer-Herren, einen wahren Bericht, und ein känntliches Wahr-Zeichen.

Mehr

Mehr sind sechs Stadtknechte zum Feuer beschieden; die auch Platz machen, und die anderweiten Befehle erwarten sollen.

Denen Nachtwächtern ist gemessenst anbefohlen, wann sie eines Feuers gewahr würden, daß sie zuvörderst in selbiger Gegend und Nachbarschaft Lermen machen, hierauf aber es sogleich, nach der Lage solchen Orts, entweder in der Peunt, oder der Hauptwache, anzeigen sollen; wo sodann, in dem leztern Fall, von der Hauptwache ohnverzüglich in der Peunt, sofort derer drei Obristen Herren Hauptleute Herrlichkeiten, nebst des Herrn Kriegs-Obristens Herrl. als auch denen beeden Herren Burgermeistern und denen verordneten Feuer-Herren, hievon die ohnverweilte Nachricht ertheilet werden soll.

Es ist hiernächst geordnet, daß in der Peunt, auser verschiedenen grosen und kleinen Sprizwercken, auch noch etliche, theils mit grosen Laitern, Haacken und Hebspiesen, theils mit kleinen Laitern und Heb-Haacken, nicht minder vier mit einer genugsamen Anzahl von ledernen Aimern, Fackeln, Pechpfannen und Pech-

Kränzen, beladene Wägen in stetiger Bereitschaft gehalten, jedoch, bei, der von einer Feuersbrunst in der Peunt geschehenen Anzeige, von sothanen Wägen zugleich nicht mehr, als von jeder Gattung nur ein einiger fortgeführet werden solle.

Es soll auch der Stadtkärner mit zweyen Pferden an seinem Wagen auf die beede Brunnenmeistere warten, alsbald zu einem Brunnen, der dem Feuer am gelegensten, zu reuten, den Brunnen ausschöpfen, und das Wasser zum Feuer lauffen lassen.

Da auch mehrere Pferde noch in der Peunt vorhanden wären, so sollen die Knechte solche übrigen Pferde an die Kufen spannen, und Wasser zum Feuer führen, wie andere.

Es sollen auch die Fuhrleute, so die Wägen mit den Laitern und andern zum Feuer geführet haben, von dem Herrn Baumeister, oder dem Anschicker Bescheid nehmen, was sie weiter führen sollen, und alsdann demselben Befehl nachkommen.

Die

Die drei Röhrenmeister, neben ihren unterhabenden Gesellen und Handlangern, sollen sämtlich mit den Sprüzwerkern ihren möglichen Fleis anwenden, und solche, wo dem Feuer am füglichsten Abbruch zu thun, dahin stellen und richten, damit bei dieser nothwendigen Rettung an ihnen kein Mangel erscheine.

Ferner sollen die Schlotfegermeistere, samt ihren Gesellen und Jungen, alsobald bei dem Feuer erscheinen und zur Rettung bestmöglichsten Fleis anwenden.

Es sollen auch die sämtliche Ballenbindere zu Aufsehern beim Feuer genommen, und darzu bestellt, denselbigen auch ein Rottmeister unter ihnen zugeordnet werden, die auf die andern Achtung haben, ob sie alle beim Feuer erscheinen, oder nicht. Und sollen sie denenjenigen, wo das Feuer ist, oder dero Benachbarten, wo es Noth thut, mit austragen und retten, mit aller Treu und Redlichkeit an die Hand gehen, und beförderlich seyn.

Und dieweil die Wein- und Bierschröter, Salzfüller, Anstecher und Ablader

lader unter das Fünfer-Haus geordnet sind; als soll nun hinfort, aller dieser Personen Namen durch den Burgermeister Amts-Schreiber, welcher, nebst einem Canzellisten, zu dem Fünfer-Haus beschieden ist, in ein Verzeichniß gebracht und fleisige Achtung gegeben werden, welche von diesen Personen gehorsamlich erschienen, oder nicht, um bei der Bezalung, dieserhalben Zeugnuß geben zu können.

Der Kalchmesser und sein Handlanger, wie auch die Schüttmeistere, sollen schuldig seyn, und ihnen ernstlich eingebunden werden, daß sie auf diejenigen, so Wasser und anders Zeuch zum Feuer geführet, gute Achtung geben, und dieselben bei der Bezalung eigentlich und recht anzeigen; sie sollen auch mit dem Schöpfen an denen Brunnen, desgleichen mit Machung der Dämme, ihren möglichsten Fleis anwenden.

Es sollen auch die Waidmesser, so bald sie vernehmen, oder hören, daß Feuer ausgekommen, sich schleunig in die Peunt verfügen und anspannen helfen, und sonst

al-

alles das, so ihnen befohlen wird, mit allem Fleis ausrichten.

Der Stadtpflasterer soll desgleichen schuldig seyn, neben seinen übrigen Gesellen, so keine Pickel-Hauben haben, ohnverlängt mit ihren Pickeln zum Feuer zu eilen, daß sie das Wasser helfen stemmen und aufschüzen, Pflocken schlagen und andere nothwendige Fürsehung thun, damit man desto mehr Wassers könne haben, und dasselbe nicht vergeblich hinweg fliese.

So sollen auch die Canzellisten, welche nicht anderweit hin verordnet, mit und neben denen Canzleyboten, bei solchen sich zutragenden Fällen, in der Canzley; die Gerichtschreibere und ihre Substituten aber in der Gerichtsstuben, zu erscheinen schuldig seyn, und sich sonsten ein jeder eines Hochlöblichen Raths Diener an dem Ort, dahin er beschieben ist, finden lassen, und auf Befehl warten.

Und nachdeme bishero die auser der Stadt befindlichen Werk-Leute, und andere zum Feuer verordnete Personen, in

in zwei Compagnien eingetheilet worden, davon eine zu Wöhrd, die andere aber im Gostenhof ihren Sammel-Platz gehabt; Als soll es noch ferner dabei sein Verbleiben haben, daß jederzeit deren Namen abgelesen werden, um daraus zu ersehen, ob auch alle und jede sich dabei einfinden, damit gegen die Ausbleibende, der Ordnung gemäs, verfahren werden könne. Und wann dieselben im höchsten Nothfall herein zum Löschen des Feuers gelassen werden, sollen die Rottmeister auf ihre Rottgesellen gute Achtung geben, ob sie sich dabei einfinden, und bis sie abgelöst werden, verharren. Zu solchem Ende nach dem Löschen bei dem Abzug ihre Namen nochmal abgelesen werden sollen.

Wann mehr dann ein Feuer in der Stadt auskommt, soll man diese nachfolgende Ordnung halten.

Wann mehr dann ein Feuer auf einmal auskommt, so soll der Herr Baumeister und die Feuer-Herren, samt

samt denen Werkleuten, die Hauptleute, Lieutenanten und Rottmeistere, mit ihren Zugeschriebenen, den Zeug nach Gelegenheit, und wie es die Noth erfordert, theilen, Sie auch miteinander selbst einig werden, daß ein Theil von Ihnen bei dem einen Feuer verbleibe, die andern aber sich zum andern Feuer verfügen; doch jedesmals nach Beschafenheit der Umstände, und je nachdem die Noth und Gefahr an einem Ort gröser, als an dem anden seyn mag.

Man soll auch jährlich den vier Thurnern, auf denen Schlag-Thürnen, samt ihren Mittelwächtern, anzeigen und befehlen, mit dem Anschlagen es nachfolgendermaßen zu halten: Nemlich, wann sie ein Feuer zu dem Dach, oder aus den Gemächern eines Hauses, aufgehen sehen, daß sie blasen, und bei Tag alsbald eine Feuer-Fahne, zu Nacht aber eine Feuer-Latern gegen den Ort, wo die Feuers-Brunst ist, aushängen, so fort ohngesäumt anschlagen, damit die zum Löschen bestimmten Personen desto mehr zum Feuer eilen, und so sie vermeinen,

daß

daß die Bürgere von der entstandenen Feuersbrunst Nachricht = und sich bereits zum Feuer begeben haben, wie sie dann dasselbe wohl von denen Thürnen herab sehen können, so sollen sie alsdann das Anschlagen nicht mehr, wie im Anfang, beständig fortsezen, hingegen mit dem Blasen fleisig anhalten; es wäre dann, daß das Feuer etwas gröser und heftiger würde, da sie sodann von Zeit zu Zeit einen Streich oder zween, thun, und sonst nicht weiter anschlagen mögen, es würde ihnen dann solches von dem Herrn Baumeister, oder denen Feuer-Herren, zu entbotten, und weiter anzuschlagen befohlen. Wann aber noch ein Feuer, ehe dann das, so zuerst entstanden, gelöschet würde, aufgienge, daß alsdann die Thurner bei Tag noch eine Feuerfahne, bei Nacht aber eine Feuer-Latern gegen den Ort zu, da es anderweit brennet, aushängen sollen.

Wann

Wann Feuer auserhalb der Stadt auskommt, soll man diese Ordnung halten.

Daß, im Fall, bei nächtlicher Weile in denen beeden Vorstädten, oder sonsten innerhalb der Landwehr, vor hiesiger Stadt Feuer entstehen solte, zu desto geschwinderer Eröfnung des zunächst dabei seyenden Stadt-Thors, das Herumschicken und Abfordern der Thor-Zeichen bei derer drei Herren Obrist-Hauptleuten Herrlichkeiten umgangen, und hingegen die im Löblichen Losung-Amt befindliche Duplicate von denen Thor-Zeichen, auf die zuvor von der Hauptwacht bei einem Herrn Losung-Rath beschehene Anzeige von der entstandenen Feuers-Gefahr, an den jüngeren Herrn Burgermeister extradiret werden sollen.

Dem Herrn Baumeister ist auch aufgegeben, die nachfolgenden, samt denen hievor gemeldten Articuln, so viel davon die Peunt betreffen, in Achtung zu haben.

Erstlich, daß alle Jahr herum geschicket und fleisig besichtiget werde, ob auch an allen Orten die dahin anvertraute Aimer, Sprützen, Fackeln, Kufen, und die Schutzbretter am Fischbach noch vorhanden seyn, und wo hieran ein Mangel sich vorfinden sollte, gedachter Herr Baumeister darnach fragen lasse, damit die Anzahl wiederum ergänzet, und denen Mängeln abgeholfen werde.

Man soll insonderheit auch fleisig auf die Sprüzen Achtung geben, und solche besichtigen, daß sie geheb sind, und Wasser halten.

Und so ein Feuer gelöschet würde, soll der Herr Baumeister, nachdem der Zeug bei dem Feuer wieder zusammen gesammlet, und in die Peunt gebracht worden, vördersamst herum schicken, und wo von Jemand Aimer, Sprützen, oder Fackeln zum Feuer getragen worden, von denenselben ihre Anzahl wieder heimtragen, und ersezen, auch sothann Feuer-Geräthe, sogleich nach dem Feuer, sorgfältig besichtigen, verbessern, ergänzen und repariren lassen.

lassen. Es soll auch der Herr Baumeister von denen verstorbenen Herren des Raths und andern Burgern, so mit Sprützen, Aimern, und andern gemeiner Stadt zugehörigen Feuergeräthschaften versehen sind, solche ohnverlängt abfordern lassen, damit selbige denen Neuerwählten und andern Ordinirten können wieder zugestellt werden: Welcher Verordnung die hinterlaßene Erben ohnweigerlich nachzuleben, schuldig seyn sollen.

Es soll auch dem Herrn Baumeister, wann mit denen Herren Viertelmeimeistern, Gassen-Hauptleuten und andern Personen, eine Aenderung vorgehet, von dem Canzley-Registratore, jedesmal ein Extract Rathsverlaßes zugeschicket werden, damit der Herr Baumeister die Aimer, und was Jene mehr, das gemeiner Stadt zuständig ist, gehabt, wiederum abfordern, und dem Neugeordneten zustellen lassen können.

Ferner soll auch des Jahrs zu Walburgis Zeiten beschieden werden, nach den Laitern und Kufen zu sehen, diese

mit Wasser zu füllen, und sonsten wohl Achtung zu geben, ob nicht etwann Schaden daran geschehen sey, dieselbigen zu bessern und die Dächer, darunter sie stehen, im bäulichen Wesen zu halten, damit sie vor dem Regen und Ungewitter desto länger mögen bewahret werden.

Vor Winterszeit aber soll man auch in guter Achtung haben, wann es übermäsig hart gefrieret, daß die Wasserkufen allenthalben ausgeleert, damit solche nicht verfrieren, und sobald das Wetter wieder gelind wird, und aufgehet, sollen selbige wieder gefüllet werden.

Übrigens ist bei Einem Hochlöblichen Rath verordnet, daß dem Herrn Baumeister und einem jeden verordneten Feuer-Herrn, dieser Ordnung eine zugestellet werden solle, daß dieselben solche in Feuersnöthen mit sich nehmen, und sich darinnen ersehen können. Gleichwie auch denen respect: Herren Gassen-Hauptleuten und denen zum Feuer-Gehorsam gehörigen Handwerkern in ihre Lade, ein

ver-

dergleichen Exemplar zu fleisiger Nachachtung soll abgegeben werden.

Darauf folgen verschiedene Pflichten dererjenigen Personen, die zum Feuer verordnet sind, auch wie es in etlichen Dingen, des Feuers halben, noch weiter hernach soll gehalten werden.

Und erstlich der Hauptleute, Lieutenants, Rottmeister, Rottgesellen und anderer Pflicht, die sie an Aydesstatt geloben sollen.

Es sollen die Hauptleute, Lieutenante, Rottmeistere, Rottgesellen, und andere, die zum Feuer verordnet, ihre Treue an eines geschwornen Aydesstatt geben, wann Feuer auskommt, so bald sie das gewahr werden, daß sie, ohne alles Verziehen, es hindere sie dann Leibes-Noth hieran, samt ihren Gesellen

und Jungen, an die ihnen angewiesene Orte, zu ihren eingezeichneten Compagnien sich begeben, bei dem Feuer, wann sie darzu beruffen werden, getreulich löschen helfen, und was ihnen von dem Herrn Baumeister, denen Feuer-Herren, wie auch dem Anschicker und denen Stadtmeistern befohlen und angewiesen wird, getreulich, soviel an ihnen ist, vollziehen, und sich davon nichts verhindern lassen wollen. Auch ob sie von obbemeldten Herren abgefordert und anderst-wohin verwiesen würden, daß sie das ohne alle Widerrede thun wollen, und daß ihr keiner abgehen wolle, er werde dann auf Verordnung des Herrn Baumeisters, oder derer Feuer-Herren, von andern abgelöset, habe in Gegenwart seines Hauptmanns, Lieutenants, und Rottmeisters, der Namens-Ablesung beigewohnet und das gewöhnliche Zeichen empfangen, bei Eines Hochlöblichen Raths Straf, getreulich und ohne Gefährde. Darneben will auch Hochlöblich gedachter Rath diese Personen ernstlich ermahnet haben, daß die Hauptleute und Lieutenante auf ihre zugeschriebene Rottmeister, und diese auf ihre Rottgesellen, samt dero Gesellen und

J

Jungen eine fleisige Aufsicht haben, und sich ein jeder Rottgesell, samt denen Seinigen, bei seinem Rottmeister anzeigen, und nachgehend der Ablesung beiwohnen auch fernerer Verordnuug erwarten solle.

Es soll auch ein Jeder dererselben schuldig seyn, den ihme zugestelten Aymer mit Wasser gefüllt, mit zum Feuer zu bringen.

Die Bader sollen, neben ihrem Bind-Zeuch, auch die ihnen anvertraute Aimer und Sprüzen allezeit mit zum Feuer und andere angewiesene Ort zu tragen, nicht vergeßen.

Desgleichen sollen alle Meistere des Zimmer-Handwerks, wie auch ihre Gesellen und Jungen, ihre Beil mitnehmen. Ferner die Meister der Steinmezen, neben ihren Gesellen und Jungen, ihre Steinärte mitzunehmen, nicht vergeßen. Bevorab alle Huf- und Waffenschmide, neben ihren Gesellen und Jungen, sollen vor andern, zu Ziehung der Feuersprüzwerke eilen, und mit denenselben

selben ihr bestes thun. Dir Röhrenmeister aber sollen vor allen Dingen mit ihrem Gesind denen Sprüzwerken zulaufen, und solche zu schleuniger Rettung möglichsten Fleises zum Feuer befördern, und diese recht und wohl regieren. Wie dann auch die Brunnenmeistere denen dem Feuer am nächsten gelegenen Brunnen zueilen, Wasser schöpfen und solches unverhinderlich dem Feuer zuleiten helfen sollen. Die Fronboten, neben dem Pannerkäufel, sollen bei denen aufgerichteten vier Compagnien sich einfinden, der Erschienenen Namen ablesen, auch alle Jahr um Oesterliche Zeit bei denen Handwerkern, wegen der ihnen anvertrauten Feuer-Aimer, eine Visitation halten, und alles getreulich referiren.

Der Wagenmeister soll daran seyn, daß sobald möglich, durch die Peuntknechte die benöthigten Sprützwerke, nebst denen Wägen mit grossen Laitern, Hacken und Hebspießen, dann die mit kleinen Laitern und Hand-Hacken, wie auch die mit Feuer-Aimern und Fackeln beladene Wägen zum Feuer gebracht werden.

Pflicht

Pflicht derer Müller, und derjenigen, so auf dem Pflaster fahren.

Es sollen die Müller, und die, so auf dem Pflaster fahren, geloben, und ihre Treue an eines geschwornen Aidesstatt geben, wann Feuer auskommt, sobald sie das gewahr werden, daß sie, oder ihre Knechte, ohne alles Verziehen, vördersamst zu den nächsten Wasserkufen, mit ihren Pferden reiten, den nächsten anspannen, und ohne Verzug getreulich Wasser zum Feuer führen, auch ohne Vorwissen des Herrn Baumeisters, oder des Anschickers in der Peunt, nicht ausspannen, alles bei Eines Hochlöblichen Raths hoher Straf getreulich und ohne Gefährde.

Hierauf folget unterschiedliches verzeichnet.

Erstlich wo und in welchen Häusern, Feuer-Aimer, und Sprüzen anzutrefen sind.

Wo Laitern und Hacken hangen.

Item, wo die Wasser-Kufen zu finden seyn.

Desgleichen wo der Fischbach allenthalben kann geschützt werden und wo die Schutzbretter zu finden seyn.

Wo überall, außer der Peunt, grose und kleine Sprützwerke anzutrefen sind.

Verzeichnis

Was in der Stadt, beeden Vorstädten, Wohrd und Gostenhof, in denen Siechkobeln, und auf der Herren Ziegelhütten, an Aimern-Sprüzen, Fackeln, zum Feuer löschen, und gemeiner Stadt zugehörig, zu finden ist.

Im Schloß auf der Vestung.	51 8	Aimer. Sprüzen.
Bey dem Einspänninger alda	4 1	Aimer. Sprüzen.
Bey dem Thorsperrer daselbst	5 1	Aimer. Sprüzen.
Auf der Burg	18 2	Aimer. Sprüzen.
In denen Casernen	42 2	Aimer. Sprüzen.

In

In der Schultheisen Wohnung	18 Aimer. 2 Sprüzen.
Im Hochadel. Scheuerlischen Haus unter der Vesten	15 Aimer. 2 Sprüzen.
Im Prediger Closter	1 Sprüzen.
Im Hochadel. Ebnerischen Haus in der Wolfs-Gaß	13. Aimer 2. Sprüzen.
Im Hochadel. Löffelholzischen Haus am Bonnersberg	12. Aimer.
Im Hochadel. Nüzlischen Haus hinter St. Egidien	12. Aimer.
Im Hochadel. Welserischen Haus alda	12. Aimer 2. Sprüzen.
In der Hochadelich Hallerischen Behausung hinter dem Tezel	20. Aimer.

In dem 12. Brüder-Closter hinter Allerheiligen	29. Aimer 4. Sprüzen.
Im Hochadel. Volckamerischen Haus in der langen Gaße	23. Aimer 2. Sprüzen.
Im Bayerischen Haus in der Hirschelgaß	20. Aimer.
In der Münz	20. Aimer 2. Sprüzen
Im Hochadel. Pfinzingischen Haus in der Egidien-Gaß	22. Aimer 3. Sprüzen
Im Hochadel. Imhöfischen Haus in der Zißelgaß	12. Aimer 2. Sprüzen
Im Hochadelich Tucherischen Haus auf dem Milch-Mark	12. Aimer 2. Sprüzen.

Im Hochadel. Scheuerlischen Haus in der Radbrunnen Gaße	18. Aimer
Auf dem Wein-Stadel	2. Sprüzen
Auf dem Spinnhaus	12. Aimer
Im Bitterholz	12. Aimer
Im Allmoßen	19. Aimer 2. Sprüzen
In der goldenen Gans	12. Aimer
Im Hochadel. Harsdörfischen Haus am Tuch-Gäßlein	12. Aimer 2. Sprüzen
Auf dem Tuch-Hauß	12. Aimer 2. Sprüzen
Im Hochadel. Fürerischen Haus am Krebs-Stock	17. Aimer 2. Sprüzen

Im blauen Hof	21. Aimer 2. Sprützen.
In dem neuen Spital	26. Aimer 8. Sprützen
Im Hochadel. Kreßischen Haus am Obst-Markt	18. Aimer 2. Sprützen.
Im Hochadel. Tucherischen Haus in der alten Ledergaß	24. Aimer 2. Sprützen.
Im Fechthaus	2. Sprützen
Im Schießgraben	20. Aimer 2. Sprützen
In dem Umgeld-Amt	4. Sprützen.
Bey dem Rathhaus Vogt	5. Sprützen
Bey dem Haus-Knecht daselbst	2. Sprützen

Im

Im Loch=Gefängnus	2. Sprützen
Im Fünferhaus	40. Aimer
Bey dem Kriegs=Secretaire	3. Sprützen
In der Schau	6. Aimer 2. Sprützen
Auf der Herren Trink=Stuben	23. Aimer 2. Sprützen
In der Hochadelich Hallerischen Behausung bey St. Laurenzen	12. Aimer 2. Sprützen
In der Findel	30. Aimer 4. Sprützen
In dem Weiber=Eißen	1. Sprützen
In dem Männer=Eißen	1. Sprützen
Bey dem ältesten Röhrenmeister auf der Schütt	1. Sprützen

In

Bey dem zweyten Röhrenmeister auf der Schütt	1. Sprüzen.
Bey dem dritten Röhrenmeister	1. Sprüzen.
Bey dem Anschicker auf der Peunt	3. Sprüzen.
Bey dem Zimmermann alda	4. Sprüzen.
Bey dem Bauschreiber daselbst	3. Sprüzen.
Bey dem Vorrathschreiber	2. Sprüzen.
Bey dem Stadt-Pflasterer	1. Sprüzen.
Bey dem Herrn Pfleger bey St. Clara	3. Sprüzen.
Im Spital zu St. Martha	6. Aimer. 1. Sprüzen.

Bey dem Stadt-Schmid	1. Sprüzen.
Im dem Leyh-Haus	22. Aimer. 2. Sprüzen.
Bey dem Claren-Mößner	26. Aimer.
Im Hochadel. Stromerischen Haus hinter St. Laurenzen	12. Aimer. 2. Sprüzen.
Im Zeuchhaus	60. Aimer. 2. Sprüzen.
Im Hochadel. Tucherischen Haus in der Graser-Gaß	12. Aimer. 2. Sprüzen.
In der Carthausen	12. Aimer. 2. Sprüzen.
Bey dem Herrn Prediger alda	1. Sprüzen.

In der 12. Brüder Stifftung auf dem Steig	15. Aimer. 2. Sprüzen.
Im Teutschen Hof.	24. Aimer. 4. Sprüzen.
Auf der Herren=Säg	1. Sprüzen.
Im Unschlitt=Haus	12. Aimer. 2. Sprüzen.
Auf der Post	13. Aimer. 2. Sprüzen.
Auf Sanct Sebalder=Thurn	7. Aimer. 2. Sprüzen. 1. kůpferner Wassertrog. 3. Feuerfahnen. 3. Feuerlaternen
Auf Sanct Laurenzer=Thurn	6. Aimer. 2. Sprüzen. 1. kůpferner Wassertrog. 2. Feuerfahnen. 2. Feuerlaternen

Auf dem innern Laufer-Thurn	6. Aimer.
	2. Sprützen.
	1. küpferner Wassertrog.
	1. Feuerfahnen.
	4. Feuerlaternen
Auf dem äusern Laufer-Thurn	6. Aimer.
	2. Sprützen.
	1. küpferner Waßertrog.
	6. Feuerlaternen
Auf dem weißen Thurn	6. Aimer.
	2. Sprützen.
	2. küpferne Wassertrög.
	1. Feuerfahnen.
	3. Feuerlaternen
	1. gemeine Laterne.
Auf dem Spittler-Thurn	6. Aimer.
	2. Sprützen.
	1. küpferner Wassertrog.
	7. gemeine Latern.

Auf dem Neuen-Thurn	7. Aimer. 2. Sprüzen. 1. küpferner Wassertrog. 6. gemeine Laternen.
Auf dem Thiergärtner-Thurn	6. Aimer. 2. Sprüzen. 1. küpfern Wassertrog. 3. gemeine Laternen.
Auf dem Vestner-Thurn	2. Aimer. 2. Sprüzen. 1. küpferner Wassertrog. 1. Feuerfahne. 3. gemeine Laternen.
Auf dem Frauen-Thurn	6. Aimer. 2. Sprüzen. 1. küpferner Wassertrog. 6. gemeine Laternen.

Folgen die Båder.

Im Zeughaus-Bad	18.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Strohsack-Bad	9.	Aimer.
Im weisen Thurn-Bad	12.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
In dem untern Wöhrd-Bad	12.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Fleischbåncken-Bad	22.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Zacharias-Bad	7.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Irrer-Bad	11.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Rosen-Bad	22.	Aimer.
	2.	Sprůzen.
Im Sonnen-Bad	21.	Aimer.
	2.	Sprůzen.

Im

Im Sand-Bad.	20. Aimer.	
	2. Sprůzen.	

Folgen die Můhlen.

In der Catharina-Mühl	2. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Pfannen-Mühl	4. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Sand-Mühl	4. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Kröthen-Mühl	4. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Schwaben-Mühl	5. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Allmos-Mühl	4. Aimer. 2. Sprůzen.
In der Dörren-Mühl	13. Aimer. 2. Sprůzen.

In der Bayern-Mühl	6. Aimer.
	2. Sprüzen.
Auf der Imhöfischen Waiden-Mühl	15. Aimer.
	2. Sprüzen.
Auf der Oertlischen Waiden-Mühl	16. Aimer.
	2. Sprüzen.

Folgen die Thor-Sperrer.

Neue Thor.

Drey Thorsperrer, jeglicher 3. Aimer	9. Aimer.

Thiergärtner Thor.

Drey Thorsperrer, jeglicher 3. Aimer	9. Aimer.

Vestner Thor.

Zwey Thorsperrer, jeglicher 3. Aimer	6. Aimer.

Laufer Thor.

Drey Thorsperrer, jeg-
licher 3. Aimer 9. Aimer.

Wöhrder Thürlein.

Drey Thorsperrer, jeg-
licher 3. Aimer 9. Aimer.

Frauen-Thor.

Drey Thorsperrer, jeg-
licher 3. Aimer 9. Aimer.

Spittler Thor.

Drey Thorsperrer, jeg-
licher 3. Aimer 9. Aimer.

Haller-Thürlein.

Drey Thorsperrer, jeg-
licher 3. Aimer 9. Aimer.

Und dann sind noch in der Stadt, denen beeden Vorstädten, Casernen, bey St. Johannis, Bärnschanz, Siech-Köbel, Heiligen Creuz und gemeiner Stadt Ziegel-Hütten unter den Burgern und Zugehörigen

An Aimern	1275.
An Sprüzen	173.

Summa Summarum aller Feuer-Aimer und Sprüzen, ohne die Aimer, so auf der Peunt in Vorrath seyn.

Aimer	2537.
Sprüzen	367.

Auf denen Schlag- und Haupt-Thürnen.

Küpferne Waßer-Keßel		12.
Feuer-Fahnen	-	8.
Feuer-Laternen	-	18.
Gemeine-Laternen	-	26.

Fol-

Folgen die Feuer-Laitern, und Hacken, in der Sebalder-Pfarr.

An dem Hallerthürlein 4. Laitern und 2. Hacken.

Bey dem Thiergärtner-Thor, ob denen Feuerkufen, 2. Laitern und 2. Hacken.

An der Spital-Kirchen, 2. Laitern und 2. Hacken.

Bey dem Wöhrder-Thürlein, 3. Laitern und 2. Hacken.

An dem Lauffer-Thor, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf dem Lauferplaz, oder Kohlmark, an der Kohlhütten daselbst, 3 Laitern und 2. Hacken.

An dem Kornhaus auf der Vesten, 3 Laitern und 2. Hacken.

Im

Im Kappenzipffel, beym Röhrlein am Spitalkirchhof, 2. Laitern und 2. Hacken.

In der Judengassen, der weisen Cron über, in dem Gäßlein, wo man in die Laufergassen gehet, 2. Laitern und 2. Hacken.

Bey dem guldenen Creuz auf der Füll, an der Behaußung daselbst, 2. Laitern und 1. Hacken.

Beym Neuen-Thor an der Mauern, 2. Laitern und 2. Hacken.

An dem Prediger-Kloster, 4. Laitern und 3. Hacken.

Hinter dem Prediger-Kloster, da man zum Schildröhrlein gehet, durch das Gäßlein, 3. Laitern und 2. Hacken.

Am Aychsteter-Kasten, hinter dem Tezel hinauf, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf

Auf dem Schwabenberg an der Garten-Mauer des 12. Brüder Klosters, 3. Laitern und 1. Hacken.

In dem Stöpffelgäßlein, 2. Laitern und 2. Hacken.

Bey dem Fröschthurn an der Mauern, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf der Vesten vor dem Schloß an der Stallung, 3. Laitern und 2. Hacken.

Bey dem Maulbeerbaum daselbsten unter der Vesten an der Grundherrl. Garten-Mauer 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf der Schmelzhütten bey denen Feuerkufen, 2. Laitern und 2. Hacken.

In dem blauen Hof am Mark, 3. Laitern und 2. Hacken.

Im Lanzinger Höflein, 2. Laitern und 2. Hacken.

Zu Wöhrd.

Zu Wöhrd, gegen der vordern Mühl über, seynd 4. Laitern und 2. Hacken.

Eine Laitern unter dem Rathhaus.

Bey dem H. Creuz, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf der Im Höfischen Weidemühl, 4. Laitern und 2. Hacken.

In St. Laurenzer Pfarr.

In dem Claren-Kirchhof daselbsten beym Mößner, 2. Laitern und jedoch keine Hacken.

Auf der Walk in der Carthauser-Gaßen, 3. Laitern und 2. Hacken.

An der Mauern bey dem Spittler-Thor, 3. Laitern und 3. Hacken.

In der Schlehengassen an der Stadtmauren, 3. Laitern und 3. Hacken.

Hin-

Hinten am Teutschen Hof, 2. Laitern und 2. Hacken.

Am Spital St. Elisabethen, 2. Laitern und 3. Hacken.

In dem Teutschen Hof, 2. Laitern und 3. Hacken und 1. kleinere.

In der obern Creuz-Gaß an der alten Kohlhütten, 1. Laitern und 2. Hacken.

Auf der Kalchhüten, auf dem Neuen Bau, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf der Seeg am braun Bierbräuhaus 3. Laitern und 1. Hacken.

Im dem Obern-Wöhr bey dem Nottelbrunnen, 3. Laitern und 1. Hacken.

In der Gaß am Graß-Berglein, 2. Laitern und 2. Hacken.

Auf dem Säumark beym Einritt, 3. Laitern und 2. Hacken.

Bey

Bey dem Färbersbrücklein, 3. Laitern und 2. Hacken.

In der Breitengassen, ob den Feuerkufen, 2. Laitern und 2. Hacken.

An dem Strohsack-Bad, ob dem Fischbach daselbsten, 2. Laitern und 3. Hacken.

An dem Ebracher-Hof im Gäßlein, 2. Laitern und 2. Hacken.

An der Parfüßer-Kirchen, am Hafenmark daselbsten, 2. Laitern und 2. Hacken.

Im Marstall, 2. Laitern und 1. Hacken.

In dem Toden-Gäßlein, 3. Laitern und 2. Hacken.

Hinten im gedachten Gäßlein, gegen der Hochadel. Stromerischen Behausung an der Mauern, 4. Laitern und 4. Hacken.

In der Fleischhackersgaßen, gegen dem blauen Stern über, 2. Laitern und 2. Hacken.

Gostenhof.

Auf dem Wall im Gostenhof, 4. Laitern und 2. Hacken.

An der Bauerngaßen, 6. Laitern, 3. Hacken.

Auf der Hadermühl, 1. Laitern und ein Hacken.

Summa Summarum aller Laitern und Hacken, thut: Laitern : : 133.
Hacken : : 104.

Die Schüzbretter zu dem Fischbach, wo sie zu finden sind.

Ein Bret bey dem Wirth im Eckhaus, an der Clarengaßen beym guldenen Kranz.

Zwey Bretter in der Pfannenschmid-gaßen, in dem Haus gegen der Schmiden über.

Ein Bret gegen St. Laurenzen über, im Bierbräuers-Haus.

Ein Bret im Wirthshaus, neben dem Mohrenkopf am Fischbach.

Ein Bret im Eckhaus am Strohsackbad.

Zwey Bretter im Wirths-Häußlein am weissen Thurn.

Ein Bret in der vördern Ledergaßen mit zweyen eisern Ringen, im Eckhauß zu nächst am Fischbach.

Ein Bret im Obern-Wöhrd, in dem Unschlitthaus.

Summa aller Schuzbretter des Fischbachs, thut 10. Bretter.

Wo die Feuer-Kufen in St. Sebalder Pfarr stehen, und zu finden sind.

Sieben Kufen beym Hallerthürlein.

Eine Kufen beym goldenen Stern, beym Neuen-Thor, im Hof daselbst.

Drey Kufen am Neuen-Thor-Thurn, an der Mauern.

Vier Kufen beym Radbrunnen, bey dem Neuen-Thor-Thurn, oben an der Mauern.

Zwey Kufen beym Thiergärtner-Thor.

Eine Kufen unter der Vesten am Weinberg.

Zwey Kufen beym runden Thurn auf der Vesten.

Drey Kufen auf der Schmelzhütten.

Drey Kufen am Eichstätter Kasten.

Sieben Kufen an der Herren Schieß-graben.

Zwey Kufen auf der Schütt.

Eine Kufen beym Männer-Schuld-Thurn.

Eine Kufen im Spitalhof.

Zu Wöhrd.

Vier Kufen am Rathhaus daselbsten.

Wo die Feuer-Kufen in St. Lorenzer Pfarr stehen, und zu finden sind.

Neun Feuer-Kufen in der Peunt.

Eine Kufen bey dem goldenen Brunnen am Fischbach.

Vier Kufen bey dem Strohsack-Bad.

Vier Kufen in der Breiten-Gaß, über dem Fischbach.

Eine Kufen bey dem wilden Mann, am Kornmarkt, im Hof stehend.

Eine Feuer-Kufen, bey der Allmos-Mühl.

Zwey Kufen im Teutschen Hof.

Drey Kufen bey der Dörren-Mühl.

Eine Kufen bey der Schwaben=Mühl, unter denen Hutern.

Eine Kufen auf dem Säumark, an dem Einritt der Pegniz.

Drey Kufen am Eck und Einritt der Pegniz, bey der Findel.

Zwey Kufen bey St. Jacob, an dem Kirchhof daselbsten.

Gostenhof.

Vier Kuffen bey der Weed.

Summa aller küpfernen Feuer=Kufen in beyden Pfarren thut 77.

Wo überall auser der Peunt, grosse und kleine Sprüzwerke anzutreffen sind.

Auf der Vesten beym Oelberg 1. großes Sprüzwerk.

In dem Schloß 1. kleines deto.

In der Caserne allda 1. kleines.

Auf dem Lauffer-Platz; ein großes.

Auf dem Obst-Markt; ein großes.

Auf der Haupt-Wacht; ein kleines.

In der Münz ein kleines.

An St. Jacober Kirchhof: ein großes.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verneuerte Feuer-Ordnung Eines Hochlöblich Hochweisen Raths alhie zu Nü
rnberg Wie es zur Zeit, wann bei Tag, oder Nacht, Feuer in- oder auserhalb
und nahe vor der Stadt auskommt, in allen Dingen solle gehalten werden.
Dabei auch mit angefüget ist, wo und an welchen Orten man allen darzu gehö

Nürnberg 1770

Bavar. 798 mz
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373159-7
VD18 10538143